

## Merkblatt 8.175

### Steuer-Identifikation: Die neue Nummer vom Fiskus

Elf Ziffern von Geburt bis 20 Jahre nach dem Tod

Die Finanzverwaltung vergibt seit 1. August 2008 eine einheitliche Identifikationsnummer, die jeder Bürger von Geburt bis 20 Jahre nach dem Tod unveränderlich mit sich trägt. Die wichtigsten Änderungen im Überblick:

1. Die bundeseinheitliche Kennzahl besteht aus zehn Ziffern und einer Prüfziffer. Mit ihr hinterlegt werden Namen, Anschrift, Geschlecht, Geburtstag und -ort, Dokortitel und Künstlernamen. Sie ändert sich bei einem Umzug nicht mehr. Auch Neugeborene und Zuzügler aus dem Ausland erhalten eine. Da auch noch Erbschaftsteuerfälle zu bearbeiten sind, wird sie erst 20 Jahre nach dem Tod gelöscht. Hinzu kommt noch eine Wirtschafts-Identifikationsnummer für Selbstständige, sodass Unternehmer und Freiberufler künftig zwei verschiedene Steuernummern besitzen.
2. Obwohl Säuglinge meist noch keine Einkommensteuer zahlen, erhalten sie schon mit der Geburt ihre Nummer. Nach Ansicht des Bundesfinanzministeriums ist das, nötig, weil Eltern oft Gelder auf ihre minderjährigen Kinder transferieren und für diese dann zur Vermeidung von Zinsabschlag- bzw. Abgeltungsteuer eine Nichtveranlagungsbescheinigung beantragen.
3. Für den Fiskus bringt die Bundeseinheitsnummer eine wesentlich bessere Nutzung von elektronischen Kommunikations- und Verarbeitungswegen. Das führt zu einer schnelleren Bearbeitung durch die Finanzämter und einer einfacheren Zuordnung von Steuerdaten. Damit sollen Leistungsmissbrauch und Steuerbetrug wirksamer bekämpft werden.
4. Im Rahmen der EU-Zinsrichtlinie ist die Identifikationsnummer schon lange Pflicht, die Banken müssen sie bei ausländischen Kunden neben dem Namen speichern. Mangels Vorlage galt das bislang noch nicht für deutsche Anleger, die etwa ihre Gelder in Luxemburg oder der Schweiz deponiert haben. Die müssen ihre zugeteilte Nummer künftig bei ihren ausländischen Kontoverbindungen nachmelden.
5. Rentenkassen, Versorgungswerke und Lebensversicherungen müssen seit 2005 ausgezahlte Beträge flächendeckend an den Fiskus melden. Dies geschieht über das neue Ordnungsmerkmal, sodass in Kürze die Online-Übermittlung gleich für vier Jahre nachgeholt werden kann. Dann sind die Finanzämter auch in der Lage, noch nicht erfasste steuerpflichtige Rentner zur Abgabe einer Erklärung für 2005 bis 2008 aufzufordern. Nachzahlungen sowie die Festsetzung von Vorauszahlungen für die Zukunft bis hin zur Einleitung eines Strafverfahrens könnten die Folge sein.
6. Die Verwendung des Identifikationsmerkmals für Steuerzwecke ist in der EU weitverbreitet und entspricht einer OECD-Empfehlung zur Taxpayer Identification Number (TIN). Statt mühsamer Suche über Namen, Adresse und Geburtsdatum kann der deutsche Fiskus bald schnell über die Nummer herausfinden und zentral speichern, was die Bürger jenseits der Grenze so treiben.
7. Das Bundeszentralamt für Steuern in Bonn verwaltet die neue Steuernummer. Da es ohnehin eine der führenden Kontrollbehörden ist, kann es die Kennzahl gleich intern einspeisen und nutzen. Das Amt ist zuständig für die flächendeckenden Kontenabrufe. Inländische Banken melden hierhin Daten der Freistellungsaufträge. Hierauf können Finanz- und Sozialbehörden zugreifen.